

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/a9bd9700-fa3b-3c69-a4b1-dec143e0a2c6>

Bibliografie	
Titel	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)
Amtliche Abkürzung	BImSchG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	2129-8

§ 31h BImSchG - Abweichungen von der Vierten Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz

¹Anlagen nach [Nummer 9.1.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen](#) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (

BGBl. I S. 1440), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, die nicht länger als zwei Jahre betrieben werden und ein Fassungsvermögen von nicht mehr als 200 Tonnen haben, sind

1. im Zusammenhang mit einem Brennstoffwechsel wegen einer ernsten oder erheblichen Gasmangellage,
2. weil wegen einer ernsten oder erheblichen Gasmangellage notwendige Betriebsmittel für Abgaseinrichtungen nicht ausreichend zur Verfügung stehen oder
3. wegen einer anderen durch die ernste oder erhebliche Gasmangellage ausgelösten Notwendigkeit

im vereinfachten Verfahren nach [§ 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes](#) zu genehmigen. ²Die Genehmigung ist entsprechend zu befristen. ³[§ 19 Absatz 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes](#) bleibt von dieser Vorschrift unberührt.

